



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

10110010
01001100
01100110
01000100
11001100
daten
s c h u t z

Datenschutz in Schulen

***Fortbildungsveranstaltung
Stand: 02.11.2016***

Kurzvorstellungung



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Person

vom Landtag gewählt;
zugl. Leiterin der gleichnamigen
Behörde

Barbara Thiel

Behörde

unabhängige oberste Landesbehörde
zugl. Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG

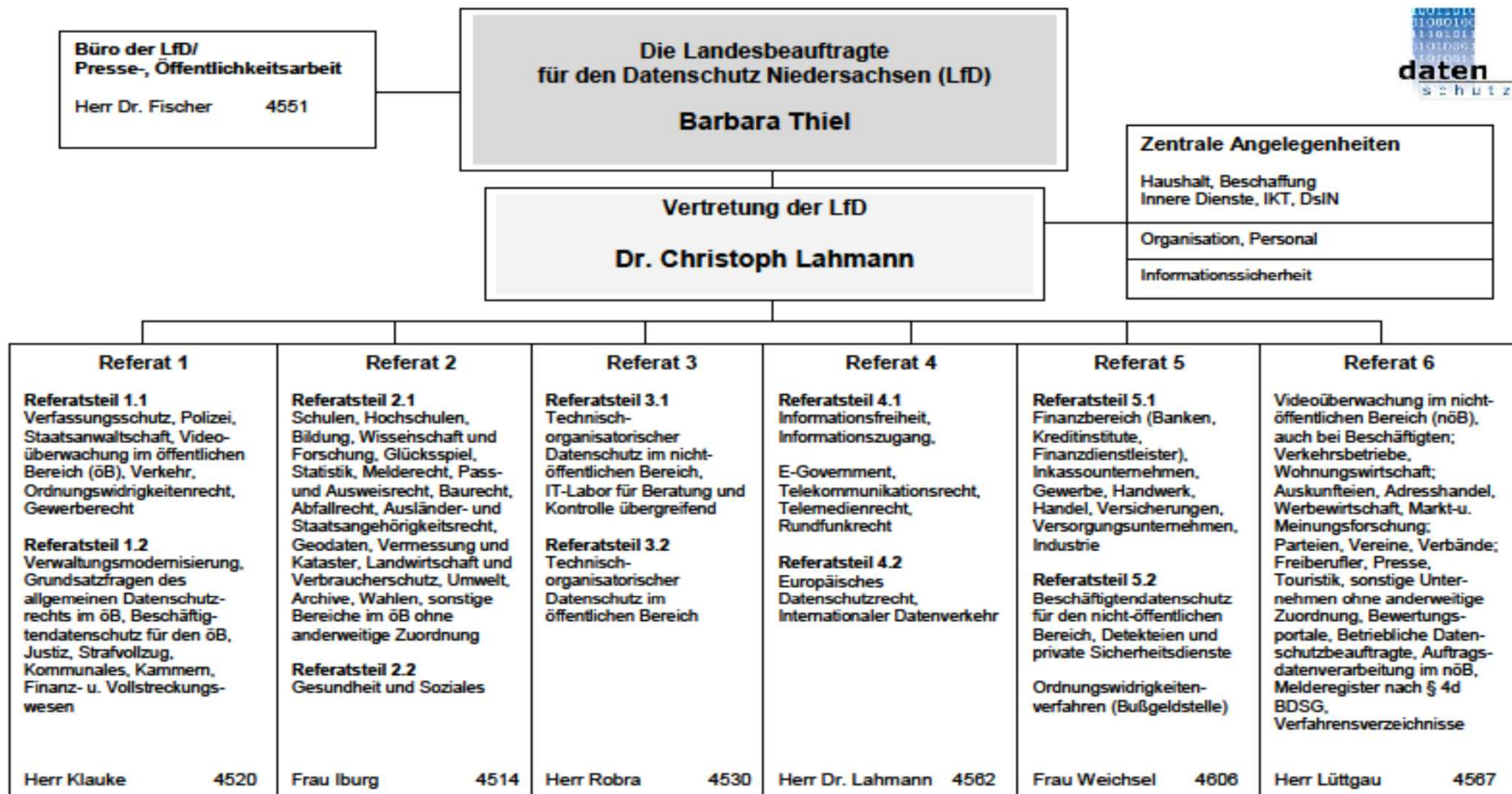
Aufgaben



Beratung & Kontrolle
bei öffentlichen Stellen

Aufsicht
über Unternehmen der Wirtschaft,
Vereine, Verbände

Kurzvorstellung



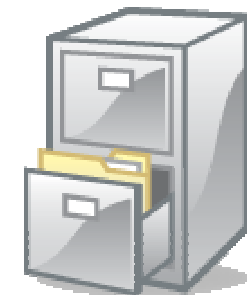
Veranstaltung

Agenda

- **Grundlagen des Datenschutzes**
- **Niedersächsisches Datenschutzrecht**
- **Spezielles Datenschutzrecht für Schulen**
- **Datenschutz im Schulalltag**

Allgemeines zum Thema Datenschutz

Einführung in die Grundlagen



Datenschutz im Überblick

Das Volkszählungsurteil I

Urteil des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 65,1 - vom 15.12.1983

Jeder darf grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner
personenbezogenen Daten entscheiden.

(Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

*Dieses Recht wird aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (freie
Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 1 Abs. 1
Grundgesetz (Schutz der Menschenwürde) abgeleitet.*

Datenschutz im Überblick

Das Volkszählungsurteil II

Urteil des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 65,1 - vom 15.12.1983

Dieses Recht darf im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden. Die Einschränkung darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen, aus dem der Bürger Inhalt und Umfang der Einschränkung entnehmen kann.

(Gebot der Normenklarheit)

Der Bürger muss wissen, wer was von ihm bei welcher Gelegenheit weiß.
(Transparenzgebot)

Dieses Gesetz muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Datenschutz im Überblick

Das ‚Mediengrundrecht‘

Urteil des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 370/07- vom 27.02.2008 zur Online-Durchsuchung

In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das **Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme** umfasst.

25 Jahre nach dem Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht damit den Datenschutz verfassungsrechtlich weiter gestärkt und ihn an die Herausforderungen des elektronischen Zeitalters angepasst.



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 8, Schutz personenbezogener Daten (*ABl. EU v. 30.03.2010 C 83/389*)

Europäische Datenschutzrichtlinie

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 **zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr** (*ABl. EU Nr. L 281 vom 23/11/1995 S. 0031 – 0050*); wird durch die *Datenschutzgrundverordnung (EU) – DSGVO – aufgehoben*



Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016

-DSGVO-

Inkrafttreten 25.05.2016


Anwendung ab 25.05.2018

In der Übergangszeit gilt noch das bisherige, nationale Recht.

Die Mitgliedstaaten müssen in dieser Zeit ihre bestehenden Regelungen an die DSGVO anpassen.

Datenschutz im Überblick

Die „Säulen“ des Datenschutzes

- 
- **Zulässigkeit** (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
 - **Erforderlichkeit** (Datenvermeidung/-sparsamkeit)
 - **Zweckbindung** (Bindung an den Erhebungszweck)
 - **Transparenz** (Informationen, Benachrichtigung)
 - **Korrekturrechte** (Berichtigung, Sperrung, Löschung)
 - **Datensicherung** (Schutz vor Verlust, Sabotage, unbefugte Zugriffe)
 - **Kontrolle** (extern/intern)
 - **Sanktionen** (Bußgeld, Strafe, Schadensersatz)

Datenschutz im Überblick - Grundbegriffe

Geltungsbereiche nationalen Datenschutzrechts

- Für alle öffentlichen Stellen der **Bundesverwaltung** und für die **Privatwirtschaft** gilt das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** .

- Für die öffentlichen Stellen der **Länder** gelten die Landesdatenschutzgesetze, in Niedersachsen also das **Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG)**.

Öffentliche Stellen sind u.a.

- Behörden und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung (z.B. Behörden, Polizeidienststellen)
- Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise)
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Ärztekammer, Tierseuchenkasse)

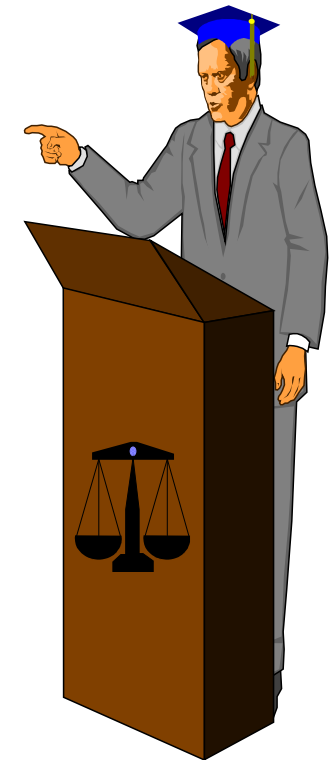
Datenschutz im Überblick - Grundbegriffe

Spezielle Rechtsvorschriften

Spezifische datenschutzrechtliche Vorschriften

Rechtsvorschriften, die ggf. dem BDSG und den einzelnen Landesdatenschutzgesetzen – also in Niedersachsen dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) - vorgehen, sind u.a.:

- das Sozialgesetzbuch für Sozialbehörden (SGB)
- die Abgabenordnung für Finanzbehörden (AO)
- das Meldegesetz für Meldebehörden (BMG)
- das Beamten-gesetz für Personalstellen (NBG)
- **das Schulgesetz für Schulen (NSchG)**



Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG)

Einführung in die Grundlagen



Niedersächsisches Datenschutzrecht

Strukturen

Das **Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG)** ist gegliedert in:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgabe des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- ...



2. Abschnitt: **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung** (§§ 9 ff.)

3. Abschnitt: **Rechte der Betroffenen** (§§ 16 ff.)

4. Abschnitt: **Landesbeauftragte/r für den Datenschutz** (§§ 21 ff.)

5. Abschnitt: **Besonderer Datenschutz** (§§ 25 ff.)

6. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Niedersächsisches Datenschutzrecht

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbaren **natürlichen Person**.

(§ 3 Abs. 1 NDSG)

Einzelangaben über **persönliche Verhältnisse** sind z. B.: Name, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit etc..

Zu Einzelangaben über **sachliche Verhältnisse** gehören Informationen über Eigentum, Einkommen, Vermögen, Schulden, Grundbesitz etc..



Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Zulässigkeit der Verarbeitung

Im NDSG ist das **Verbotsprinzip** verankert, d. h., die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind grundsätzlich verboten.
(§ 4 Abs. 1 NDSG)

Die Verarbeitung ist nur dann ausnahmsweise zulässig,

- wenn **das NDSG** oder **eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt** oder **anordnet** oder
- soweit **der Betroffene** vorab nach umfassender Aufklärung **eingewilligt** hat.

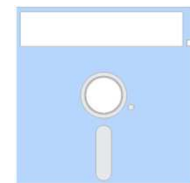
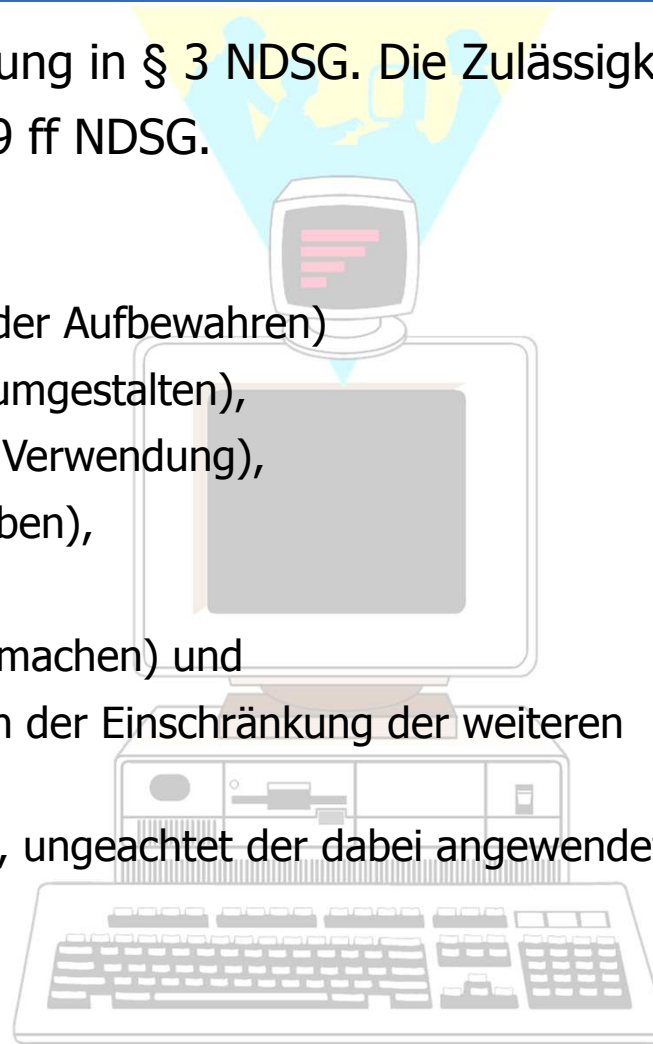
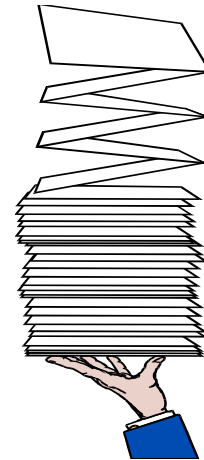
Der § 4 NDSG ist aber keine eigenständige Befugnisnorm!

Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Definition und Zulässigkeit der Verarbeitung

Definition der Verarbeitung in § 3 NDSG. Die Zulässigkeit ergibt sich aus den §§ 9 ff NDSG.

- Erheben (= Beschaffen),
 - Speichern (= Erfassen oder Aufbewahren)
 - Verändern (= Inhaltlich umgestalten),
 - Nutzen (= jede sonstige Verwendung),
 - Übermitteln (= Weitergeben),
 - Berichtigen (= Ändern),
 - Löschen (= Unkenntlich machen) und
 - Sperren (= Kennzeichnen der Einschränkung der weiteren Verarbeitung)
- personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.



Niedersächsisches Datenschutzrecht

Die oder der Datenschutzbeauftragte *an Schulen*

Die Rechte und Pflichten der Datenschutzbeauftragten sind gesetzlich geregelt.

(§ 8a NDSG)



Die Datenschutzbeauftragten der Schulen (DSB)

- wirken auf die **Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften** hin,
- führen **Vorabkontrollen** von Verfahren durch,
- **unterrichten Bedienstete** über spezifische Datenschutzerfordernisse,
- **bearbeiten Eingaben** Betroffener (diese können sich unmittelbar an den DSB wenden),
- sind in ihrer Funktion **weisungsfrei** und dürfen **keiner Interessenkollision** ausgesetzt sein.

Niedersächsisches Datenschutzrecht

Die Rechte der Betroffenen

(§§ 16 – 20 NDSG, § 31 Abs. 3 NSchG)



- Benachrichtigung
- unentgeltliche Auskunft
- Berichtigung
- Sperrung
- Löschung
- Widerspruch
- Schadensersatz
- Anrufung der Datenschutzbeauftragten vor Ort
- Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen

Unterscheidung Recht / Technik

Datenschutz
rechtlich

Verarbeitung p.-b. Daten

rechtlich
zulässig?

*Darf ich
überhaupt verarbeiten?*

Datenschutz
techn.-org.

Verarbeitung p.-b. Daten

techn.-org.
sicher gestaltet?

*Wie oder unter
welchen Bedingungen?*

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

§ 7 technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Grundsatz, Verhältnismäßigkeit, Aktualität
- (2) Aufzählung der Maßnahmen („Kontrollen“)
- (3) Vorabkontrolle
- (4) Datenvermeidung, Datensparsamkeit
- (5) Sonderfall Akten

§ 8 Verfahrensbeschreibung

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

§ 7 (1) NDSG

Grundsatz, Verhältnismäßigkeit, Aktualität

Öffentliche Stellen haben die **technischen** und **organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Der **Aufwand** für die Maßnahmen muss unter **Berücksichtigung** des **Standes der Technik** in einem **angemessenen Verhältnis** zu dem angestrebten Zweck stehen.

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Verhältnismäßigkeit

Schutzstufenkonzept

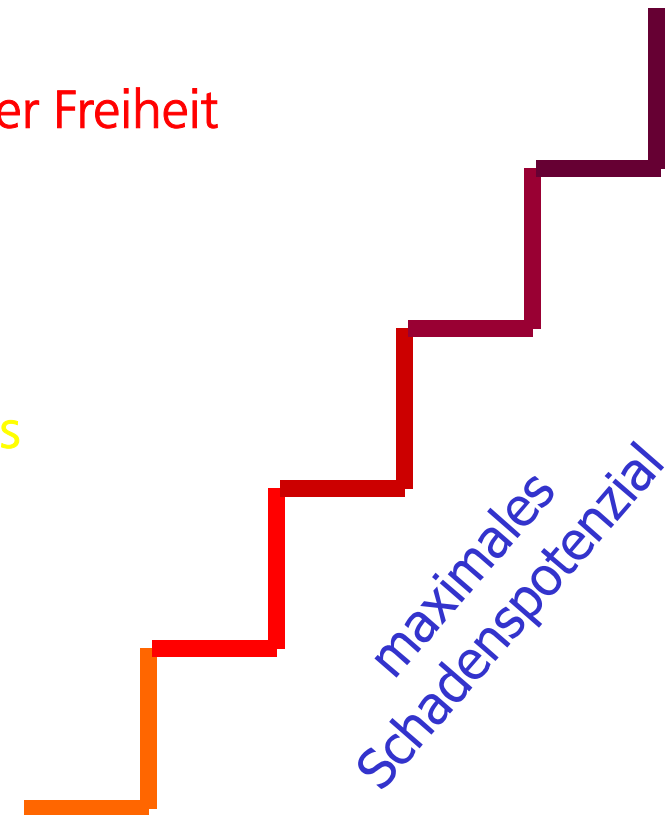
E - Gefährdung für Leben oder Freiheit

D - Gefährdung der Existenz

C - Gefährdung des Ansehens

B - geringe Beeinträchtigung

A - frei zugängliche Daten



Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

§ 7 (2) NDSG

Sicherungs- und Gestaltungsziele

die

***Sicherungs- und
Gestaltungsziele***

der Datenschützer

- **Vertraulichkeit**
- **Integrität und Authentizität**
- **Verfügbarkeit**
- **Transparenz und Revisionsfähigkeit**
- **Nichtverkettbarkeit**
- **Intervenierbarkeit**

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

§ 7 (3) NDSG „Vorabkontrolle“

Ein automatisiertes Verfahren darf nur eingesetzt oder wesentlich geändert **werden, soweit Gefahren für die Rechte Betroffener**, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien entstehen können, **wirksam beherrscht werden können.**

Diese Feststellungen sind schriftlich festzuhalten.

= Vorabprüfung der Datenschutzbeauftragten gem. § 8 a (3) Satz 3

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

§ 7 (4) NDSG Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von **Datenverarbeitungssystemen** haben sich an dem **Ziel** auszurichten, **keine** oder **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** zu verarbeiten.

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

§ 7 (5) NDSG Sonderfall Akten

Personenbezogene Daten, die in **Akten** oder in anderer Weise **ohne Einsatz automatisierter Verfahren** verarbeitet werden, sind insbesondere vor dem **Zugriff Unbefugter** zu schützen.

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

§ 8 NDSG

Verfahrensbeschreibung

Jede öffentliche Stelle, die Verfahren zur **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten **einrichtet** oder **ändert**, hat in einer Beschreibung festzulegen:

Bezeichnung und Zweckbestimmung

Art der Daten und Rechtsgrundlage

Kreis der Betroffenen

Einzelheiten zur Datenübermittlung

Fristen für Sperrung und Löschung

techn.-org. Maßnahmen nach § 7

technische Einzelheiten zur Verfahrensdurchführung

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Konkrete Handlungsempfehlungen

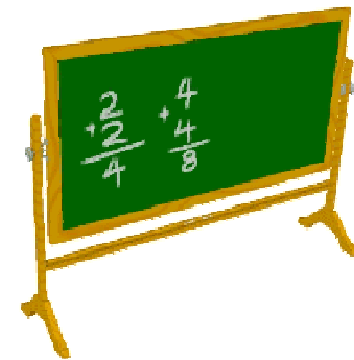
BSI Grundschutzkataloge: www.bsi.de



- Inhalt
 - Einführung
 - Wegweiser durch den IT - Grundschutz
 - Anwendung des IT-Grundschutzhandbuchs
 - Bausteine
 - Gefährdungskataloge
 - Maßnahmenkataloge
 - Anhang
 - Index A-Z
- Hilfsmittel
- Schichtenmodell
- Bezugsquellen
- FAQ
- Registrierung / Newsletter
- Downloads

Datenschutzrecht in Schulen

Einführung in die speziellen rechtlichen Grundlagen



Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereichswahl



Für die Beurteilung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten**
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Lehrkräfte.**

Schulspezifisches Datenschutzrecht

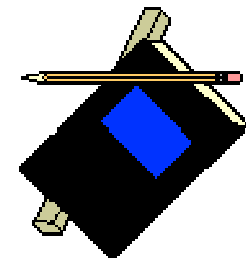
Rechtsgrundlagen

Bereich Schüler und Eltern

Gem. **§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, soweit dies

- zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule,
- der Fürsorgeaufgaben,
- zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- sowie zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

erforderlich ist.



Schulspezifisches Datenschutzrecht

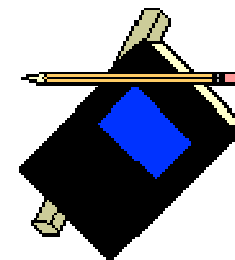
Rechtsgrundlagen

Bereich Schüler und Eltern

Datenverarbeitende Stellen nach dem § 31 Abs. 1 NSchG sind

- die Schulen,
- die Schulbehörden und Schulträger,
- die Schüler- und Elternvertretungen, sowie
- - unter Beschränkung auf bestimmte Aufgaben –
die Gesundheitsämter und
die Träger der Schülerbeförderung.

Nicht die Schulinspektion!!!



Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Schüler und Eltern

Gem. § 31 Abs. 2 NSchG dürfen Schulen auch personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten.

Voraussetzung dafür ist, dass die Daten

- in den Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an die Schulen übermittelt werden und
- die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.

Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17 a NDSG werden **gem. § 31 Abs. 3 NSchG** für die minderjährigen Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte (§ 55 Abs. 1) ausgeübt.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Schüler und Eltern

Gem. § 30 Abs. 3 NSchG sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind.

Diese Regelung gilt aber **nicht** für die Erziehungsberechtigten!!!



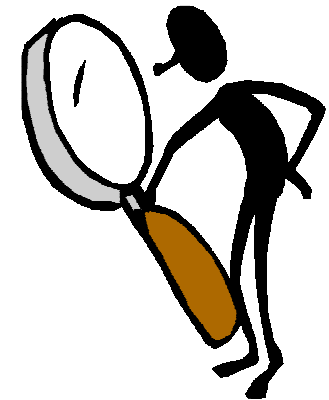
Soweit die Bestimmungen des NSchG keine Regelung treffen, können ergänzend die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) herangezogen werden.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Lehrkräfte

Soweit es zur **Erforschung und Entwicklung der Schulqualität** erforderlich ist, dürfen Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion Personaldaten (§ 88 Abs. 1 NBG) aller an der Schule tätigen Personen gem. § 31 Abs. 4 Nieders. Schulgesetz (NSchG) verarbeiten.



Die Beschäftigten sind gem. § 30 Abs. 3 NSchG auch **verpflichtet**, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen.

Zusätzliche Voraussetzung für diese Verpflichtung ist aber, dass die Erhebung von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden ist.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Lehrkräfte

In allen anderen Fällen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten beamteter Lehrkräfte nach § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und den §§ 88 ff. Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG). Für andere an der Schule Beschäftigte (angestellte Lehrkräfte, Schulverwaltungspersonal, Hausmeister) gilt diese Vorschrift gem. § 24 Abs. 1 NDSG entsprechend.

Im Übrigen gelten nach § 88 Abs. 1 S. 2 NBG die Bestimmungen des NDSG.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Lehrkräfte

Zu unterscheiden ist zwischen Personalaktendaten und Personaldaten, die keine Personalaktendaten sind.

Personalaktendaten sind Daten, die in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen (Ernennung, Beendigung, dienstliche Beurteilungen, Beihilfe etc.). Diese Daten dürfen ohne Einwilligung des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, das NBG erlaubt eine weitergehende Verarbeitung. So dürfen z.B. gemäß § 92 Abs. 3 NBG Auskünfte an Dritte auch ohne Einwilligung erteilt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Lehrkräfte

Andere Personaldaten als Personalaktendaten dürfen gemäß § 88 Abs. 1 NBG ohne Einwilligung verarbeitet werden, soweit dies **erforderlich** ist

- zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses
- zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und Personaleinsatzes (z. B. Stundenplan, Telefonverzeichnis)
- soweit eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt .

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Der Personalrat ist zu beteiligen bei der Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft (§ 67 Abs. 1 Nr.1 Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz - NPersVG) und bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG).

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Lehrkräfte

Die Veröffentlichung von Daten der Beschäftigten im Internet ist zulässig

- wenn die Betroffenen eingewilligt haben
- ohne Einwilligung, soweit es zur Durchführung

organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist (§ 88 Abs. 1 NBG), also insbesondere, soweit es der Dienstverkehr erfordert. Die Veröffentlichung kann als erforderlich angesehen werden bei Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt, also Schulleitung und Stellvertretung, Vertrauenslehrkraft, Schulverwaltungspersonal. Eingestellt werden dürfen Name, Funktion, dienstliche Telefonnummer, Telefaxnummer, dienstliche E-Mail-Adresse.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Bereich Schülerinnen und Schüler

Personenbezogene Daten von **Schülerinnen und Schülern** (Name, Adresse, Wettkampfgewinner, erstellte Arbeiten usw.) dürfen nur mit Einwilligung (informiert!) der Betroffenen bzw. ggf. auch der Erziehungsberechtigten eingestellt werden.

Sowohl Fotos von **Beschäftigten** als auch von **Schülerinnen und Schülern** dürfen gem. § 22 KunstUrhG bis auf wenige Ausnahmen nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. bei den Schülern ggf. auch der Erziehungsberechtigten ins Internet eingestellt werden.

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

Unterstützende Verordnungen und Erlasse

- **Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet**

Gem. Bek. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 23.01.2012 (Nds. MBl. 04/2012 S. 114)

- **Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft**

Gem. RdErl. des MK, MI und MJ vom 01.06.2016 (SVBl. 08/2016 S. 433)

- **Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften**

RdErl. des MK vom 01.02.2012 (SVBl. 06/2012 S. 312)

- **Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten**

RdErl. des MK vom 02.01.2012 (Nds. MBl. 03/2012 S. 81)



Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

- **Umfragen und Erhebungen in Schulen**

Erl. des MK vom 01.01.2014 (SVBl. 1/2014, S. 4)

- **Zusammenarbeit von Kindergarten und Schule – Weitergabe von Daten**

RdErl. des MK vom 02.05.2006 (SVBl. 06/2006 S. 218),

außer Kraft mit Ablauf des 31.12.2013; aber: siehe Erlass

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl d. MK. V. 01.08.2012 (SVBl. 8/2012 S. 404)



- **Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten**

Verordnung des MK vom 30.09.1994 (Nds. GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 12.07.1994 (Nds. GVBl. S. 304) – **außer Kraft seit 11.05.2004**

Schulspezifisches Datenschutzrecht

Rechtsgrundlagen

- **Umgang mit webbasierten sozialen Medien (Social Media)**

Bek. d. MI v. 18.10.2012 (Nds. MBl. 39/2012 S. 885)

- **Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen**

RdErl. des MK vom 01.12.2012 (SVBl. 12/2012 S. 598)

